

Satzung
der Gemeinde Börm
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Börm vom 10. Dezember 2015 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde hat die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser mit öffentlich rechtlichem Vertrag vom 27.06.1995 / 10.08.1995 dem Wasserverband Treene (WV) als eigene Aufgabe übertragen.

§ 2
Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Baugebieten sind nach der Fertigstellung der betriebsfertigen Wasserleitung anzuschließen.
- (3) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserleitung versehen sind, damit der Anschlusszwang wirksam wird.

§5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und wird von dieser im Einvernehmen mit dem WV beschieden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist das benötigte Trink- und Brauchwasser für den menschlichen Gebrauch im Rahmen der Benutzungsrechte (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Gemeinde räumt im Einvernehmen mit dem WV dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem WV über die Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 3) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein geahndet werden.

§ 9

AVB WasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen des WV Treene zur AVB WasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVObI. S-H. S. 555) zulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgen hinsichtlich:
 - a) Name, Vorname und Anschrift durch
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Einwohnermeldeämter
 - Auskünfte aus den Grundsteuerakten
 - b) Grundstücks-/ Flurstücksbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstücks und Eigentumsverhältnisse durch
 - Auskünfte der Betroffenen
 - Auskünfte der Katasterämter
 - Auskünfte der Grundbuchämter
 - Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne
 - Auskünfte aus den Bau- und Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter

- Auskünfte von Erschließungsträgern

- (2) Die so übermittelten Daten dürfen von der Gemeinde weiterverarbeitet und dem WB V nur zum Zwecke der Entgeltsfestsetzung für die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Grundstückseigentümer sind umgehend über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 08.09.1995 außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Börm, den 10.Dezember 2015



Hans-Peter von Lanken
-Der Bürgermeister-